## 140. Obrigkeitliche Bestätigung der Verpflichtung der Stiftslehenleute von Unterstrass gegenüber dem Grossmünsterstift 1682 August 30

Regest: In einem Konflikt um verschiedene Verpflichtungen der Stiftslehenleute gegenüber dem Grossmünsterstift treten der Keller und der Kämmerer des Grossmünsterstifts einerseits und verschiedene in Unterstrass wohnhafte Stiftslehenleute andererseits vor Bürgermeister und Rat von Zürich. Nach Anhörung beider Parteien bestätigen Bürgermeister und Rat von Zürich die Rechte des Stifts im Dingrodel und bestimmen: 1. Die Stiftslehenleute sind zur jährlichen Abgabe der Hälfte der Weinernte verpflichtet. 2. Reben, die von ihnen oder ihren Vorfahren entfernt worden sind, müssen wieder eingeschlagen und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt werden. 3. Die Trotten sind aus den Lehenhäusern zu entfernen. Wenn die Stiftslehenleute im Herbst mit der Weinlese beginnen wollen, sollen sie dies dem Lehenherren vorzeitig mitteilen. 4. Das Stift kann seinen Lehenleuten auch künftig aus Wohlwollen einen Viertel Kernen für das Tagewerk bezahlen. Ferner entscheiden sie, dass Ulrich Rämi bis zum darauffolgenden Abend im Neuen Turm gefangen zu setzen ist und dass er die Stiftsherren bezüglich seiner Schmähschrift um Verzeihung zu bitten hat. Bürgermeister und Rat befürworten ausserdem einen Vergleich der beiden Parteien in Bezug auf die Ablösung der jährlichen Weinabgabe durch einen Geldzins. Die Aussteller siegeln mit dem Sekretsiegel.

Kommentar: Die genauen Hintergründe dieses Urteils sind der Weisung der Ratsabgeordneten zu entnehmen, die mit ihrer Anhörung der beiden Konfliktparteien auf der Chorherrenstube am 20. Juli 1682 einen gütlichen Vergleich angestrebt hatten (StAZH G I 7, Nr. 195). Die Stiftslehenleute aus Unterstrass waren der Ansicht, dem Inhalt des Dingrodels (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 72) und der Offnung von Fluntern (SSRQ ZH NF II/11, Nr. 24), die sie zu diversen Leistungen gegenüber dem Stift verpflichten, nicht Folge leisten zu müssen, da sie die Rebgüter als Erblehen innehatten. Ihren Unmut hatten die Lehenleute gemäss Aussage der Stiftsvertreter in der Stadt Zürich kundgetan und behauptet, das Stift halte sie ärger als Leibeigene. Ulrich Rämi hatte ausserdem eine Schmähschrift verfasst, die auf der Chorherrenstube vorgelesen wurde und deren Inhalt die Stiftslehenleute aber offenbar nicht kannten. Bei der Lektüre der Kaufbriefe, auf die sich die Lehenleute in ihrer Argumentation beriefen, stellte sich heraus, dass die Bestimmungen der Offnung jeweils berücksichtigt worden waren.

Wir, burgermeister und rath der statt Zürich, urkhunden hiemit ofentlich, demmnach heüt endts-bemelts dato in unserer gewohnten raths-versammlung vor uns spännig gegen einanderen erschinnen die ehrsammen, wysen, unser besonders getroüwe, liebe burger und mehrere raths-verwandte, Hans Jacob Koller, großkeller, und Hans Heinrich Bodmer, cammerer der stift zum Großen Münster, innammen und von wegen bemelter stift an einem, danne unsere besonders getröuwe, liebe angehörige, Ulrich Steinenman, Hans Ulrich Remi, Rudolf Kruth, Jacob Pur, und Heinrich Nötzli, allerseiths ab der Underen Straß, als besagter stift hausgenoßen und erb-lehen leüthe an dem anderen theil, betrefend die jennigen pflichten, so ermelte haußgenoßen gegen der stifft zum Großen Münster von ihrer lehengüeteren wegen tragen.

Da dan die herren der stifft uns gebührendes fleißes ersucht, daß wir sie bey denen hierumb habenden authentischen offnung und ding-rodel gnädig schützen und schirmen und den gegentheil dahin weisen wolten, daß er dem innhalt derselben gezimmender maßen nachkomme und statt thüye, die haußgenoßen

aber einständig gebetten, sie bey rühiger besitzung diser lehen-güetteren, wie solche in erbs- oder kaufsweise an sie kommen weren, fehrners verbleiben zulaßen und mit keinen nöuwerungen zubeschweren, und nun wir sie beiderseiths in ihrem für- und widerbringen wie auch die eingelegten brieff und gewahr-/ [S. 2]sambenen der weitläufigkeit nach angehört, haben wir hierauf in reiflicher erduhrung der sachen beschafenheit mit recht erkhendt, daß es vorderst bey ermelter stifft zum Großen Münster habender so genanter Flunterer ofnung und ding-rodel sein gäntzliches verbleiben haben und krafft derselben mehr-gedachte haußgenoßen schuldig und verbunden sein, den herren der stifft den halben wein von allen ihren lehen-räben, darunder auch die reblauben, bögen und strigel begriffen, in allen tröuwen jährlich abfolgen zulaßen, und wan der ein oder ander, so dergleichen lehen-güetter geerbt hete, oder auch deßelben vor elteren von solchen räben etwas zu wißwachs gemachet oder sonsten außgestoßen heten, selbiges widerumb zu räben einschlagen und in den alten stand richten, auch fürhin keine räben mehr außschlagen, dannethin die trotten förderlich auß disen lehen häußeren hinweg geschafet werden, und wan die haußgenoßen in herbst wümmen wollen, sie daßelbe den lehenherren zeitlich zuvor zuwüßen machen sollen.

So versehen wir uns auch, es werden die herren der stifft den haußgenoßen das jenige, so sie ihnen bißher jährlich an einem viertheil kernen gruber-tagwen oder dergleichen gegeben, fürhin weiters abfolgen laßen. Darbey aber unsere meinung ist, daß solches für kein recht, sonder als ein gutwilligkeit geachtet werden solle.

Und endtlich soll der Hans Ulrich Remi, welcher ein grobe schmach-schrift / [S. 3] wider die herren der stifft aufgesetzt, von solches fehlers wegen biß morn abends gefänglich in den noüwen thurn verwahrt werden und besagte herren umb verzeihung biten. Wan aber beide partheyen etwan vermitelst eines außkaufs durch zuthun unserer, zu diser streitigkeit vormahlen verordnet geweßter mit räthen sich sonsten mit einanderen vergleichen wurden, hielten wir solches auch für sie das rathsamest.<sup>1</sup>

Deßen zu wahrem und vestem urkhundt haben wir unser statt Zürich secret-insigel ofentlich hierauf getrukt mittwuchs, den dreißigsten augusti von der gnadenreichen geburt Christi, unsers lieben herren und heilands, gezahlt einthausent sechs hundert achzig und zwey jahre.

Original: StAZH G I 7, Nr. 200; Doppelblatt; Papier, 20.0 × 31.5 cm; 1 Siegel: Stadt Zürich, Wachs, rund, aufgedrückt, bruchstückhaft.

Bürgermeister und Rat bestätigten am 20. November 1682 den durch die Ratsabgeordneten erzielten gütlichen Vergleich, wonach die Lehenleute des Grossmünsterstifts ihre Abgaben an das Stift in Form eines Geldzinses entrichten sollten (StAZH G I 7, Nr. 204).